

Amtsgericht Charlottenburg
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn xxx

Verfügungsklägers,

Verfügungsklägervertreter
Rechtsanwalt Jan L. Froehlich,
Kurfürstendamm 219, 10719 Berlin,

gegen

die xxx GmbH
vertreten d.d. Geschäftsgruppe,
xxx

Verfügungsbeklagte,

Verfügungsbeklagtenvertreter
xxx

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 238, auf die mündliche Verhandlung vom 10.07.2008 durch den Richter am Amtsgericht xxx für Recht erkannt:

1. Der Verfügungsbeklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,-- € oder im Falle der Uneinbringlichkeit einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten verboten, das in der Anlage beigefügte Bild zu verbreiten und / oder im Internet zum Abruf zur Verfügung zu stellen, ohne den Namen des Verfügungsklägers als Fotograf im nahen räumlichen Zusammenhang zu nennen.
2. Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, bis auf die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Berlin entstandenen Kosten, die der Verfügungskläger zu tragen hat.

Tatbestand

Der Verfügungskläger hat eine Versteigerung auf der Internetplattform eBay vorgenommen und dort einen 16 Jahre alten Schokoriegel zum Kauf angeboten. Dabei hat er ein von ihm selbst gefertigtes Foto verwendet, auf welchem dieser Schokoriegel älteren Datums und ein weiterer neueren Datums zu sehen sind.

Die Verfügungsbeklagte hat durch ihr Presseorgan „Der Wecker“ unter Verwendung des vom Verfügungskläger gefertigten Fotos über diese Auktion berichtet, ohne den Verfügungskläger als Fotografen zu benennen (Bl. 7 d.A.). Hierauf aufmerksam gemacht wurde die Verfügungsbeklagte durch ein ihr von eBay übersandtes so genanntes „Skurrilogramm“ (Bl. 35 d.A.).

Der Verfügungskläger meint, das von ihm gefertigte Lichtbild unterfalle dem Urheberschutz des § 72 Abs. 1 Satz 1 Urhebergesetz und damit auch dem Namensnennungsrecht des § 13 Urhebergesetz. Er behauptet, in der Versteigerung sei er unter seinem Nickname "Maurice 2447" aufgetreten.

Der Verfügungskläger beantragt,

der Verfügungsbeklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,-- € oder im Falle der Uneinbringlichkeit einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten verboten, das in der Anlage beigefügte Bild zu verbreiten und / oder im Internet zum Abruf zur Verfügung zu stellen, ohne den Namen, des Verfügungsklägers als Fotograf im nahen räumlichen Zusammenhang zu nennen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, das streitgegenständliche Lichtbild weise kein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung auf und unterfalle deshalb nicht dem Schutz des § 72 Urhebergesetz. Im Übrigen habe der Verfügungskläger ohne Zustimmung des Markeninhabers die Lichtbilder erstellt, weshalb auch insoweit kein Urheberschutz bestünde. Es sei üblich und jedenfalls vom Verfügungskläger gegenüber eBay erklärt, dass auf das Urheberrecht im Rahmen der Versteigerung verzichtet werde. Jedenfalls sei für die Verfügungsbeklagte der Fotograf nicht ersichtlich gewesen, insbesondere da die Versteigerung anonym erfolgt sei. Letztlich rechtfertige § 50 Urhebergesetz die erlaubnisfreie Verwendung des Fotos.

Mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 24.6.2008 ist der Rechtsstreit an das Amtsgericht Charlottenburg verwiesen worden (Bl. 17a d.A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlage sowie das Sitzungsprotokoll vom 11.7.2008 (Bl. 51 f d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Verfügungskläger steht im Einstweiligen Verfügungsverfahren der geltend gemachte Anspruch zu, wonach die Verfügungsbeklagte das von ihm gemachte Foto nur unter ausdrücklicher Namensnennung verwenden darf.

Das von dem Verfügungskläger gefertigte Foto der beiden Schokoriegel unterliegt dem Schutz des § 72 Urhebergesetz und damit auch dem Namensnennungsrecht des § 13 Urhebergesetz.

Durch § 72 Urhebergesetz werden Lichtbilder erfasst, bei denen nicht die schöpferische Leistung, sondern eine rein technische Leistung, die nicht einmal besondere Fähigkeiten voraussetzt, schützt (Dreier/Schulze, § 72 Urhebergesetz, Rand-Nr. 3, 9 m. w. N.). Diese Anforderungen erfüllt das vom Verfügungskläger gemachte Foto.

Der Einwendungen der Verfügungsbeklagten greifen nicht durch.

Dahingestellt bleiben kann, ob das vom Verfügungskläger erstellte Foto unter Beachtung der §§ 23 und 24 Markengesetz gegen die Rechte des Markeninhabers verstößt. Trotzdem gilt der Urheberschutz für das streitgegenständliche Lichtbild und berechtigt nicht die Verfügungsbeklagte, dieses Foto ohne Namensnennung zu verwenden.

Die Verfügungsbeklagte konnte nicht glaubhaft machen, dass der Verfügungskläger auf sein Urheberrecht mit der Teilnahme an der Versteigerung bei eBay verzichtet hat. Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay ist erkennbar, dass der Urheberrechtsschutz auch auf dem eBay-Markt uneingeschränkt gilt. Dass der Verfügungskläger generell oder jedenfalls gegenüber eBay hierauf verzichtet hat, ist nicht ersichtlich. Soweit eBay in dem von ihr diversen Presseorganen zur Verfügung gestellten Skurrilogramm den Namen der Fotografen nicht nennt, ermächtigt dies die Verfügungsbeklagte nicht, den Verstoß gegen die gesetzlich geregelten Schutzrechte zu wiederholen. Auf Grund der der Verfügungsbeklagten vorliegenden Unterlagen war es ihr auch ohne weiteres möglich, den Fotografen zu ermitteln. Insofern ist allgemein bekannt, dass bei Versteigerungen auf eBay die jeweiligen Versteigerer jedenfalls mit einem Nickname auftreten und somit nicht anonym bleiben. Für die Verfügungsbeklagte war es ohne weiteres erkennbar, dass der Verfügungskläger als Versteigerer auch das zum Beleg des zu versteigernden Objekts auf der entsprechenden Versteigerungsseite angebrachte Foto erstellt hat. Gegebenenfalls hätte dieser durch eine e-mail kontaktiert und hierzu befragt werden können. Insofern hätte zumindest bei der Berichterstattung über diese Versteigerung der Nickname des Verfügungsklägers genannt werden müssen. Die Teilnahme an einer Versteigerung unter Verwendung eines Nicknamens führt nicht dazu, dass das Namensnennungsrecht des § 13 Urhebergesetz ausgeschlossen ist.

Schließlich rechtfertigt auch § 50 Urhebergesetz nicht die namensnennungsfreie Verwendung von Lichtbildern (vergl. ebenso Schricker, Urheberrecht, § 50 Urhebergesetz, Rand-Nr, 27).

Das besondere Eilbedürfnis folgt aus der Natur der Sache, insbesondere aus der durch den erstmaligen Verstoß bestehenden Gefahr einer Wiederholung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich § 91 ZPO.

Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedarf es bei dem Erlass einer Einstweiligen Verfügung nicht.